



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: 0676 88403 – 0, Fax: DW 246

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Infra -VeBe- 00097/25

Bitte bei Antworten immer die Zahl anführen!

Maria Enzersdorf, 10.09.2025

Bearbeiter: Ing. Manfred Kleiner, DW 214

infrastruktur@mariaenzersdorf.gv.at

Heugasse ON 20: Herstellung Zielgrube und Trennbauwerk iZm der MW-Entlastung In den Schnablern

BESCHEID

Mit Schreiben vom 09.09.2025 wurde durch die Firma Bauunternehmung Granit GmbH um straßenpolizeiliche Genehmigung für die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs in der Heugasse im Bereich ON20 zufolge der Herstellung einer Zielgrube für die Bohrung Heugasse sowie die Errichtung eines Trennbauwerkes im Zusammenhang mit der MW-Entlastung In den Schnablern angesucht.

Spruch

Gemäß § 94 d, in Verbindung mit § 90 StVO 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.d.g.F., wird der

Firma

Bauunternehmung Granit GmbH

Feldgasse 14

8020 Graz

unter Einhaltung nachstehender Auflagen, die unumgänglich notwendige Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch **zeitweise halbseitige Straßensperren bzw. zeitweise Durchfahrtssperren im Arbeitsbereich der Heugasse auf Höhe ON 20** bewilligt.

Für die Herstellung einer ca. 5m tiefen Zielgrube und nachfolgender Errichtung eines Trennbauwerkes in der Heugasse auf Höhe Haus ON20 ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Fahrbahnbreite 6m, große Baumaschinen...) erforderlich, die Heugasse im ca. 35 Meter langen Arbeitsbereich während der Arbeiten für den Fahrzeugverkehr auf einen Fahrstreifen einzuengen (Wartepflicht bei Gegenverkehr) bzw. in Abhängigkeit der jeweiligen Bautätigkeiten (Spundwandarbeiten, Bohrgerät bergen) mit zeitweiligen Durchfahrtssperren zu belegen. Eine Zufahrt bis zur Baustelle ist jedoch immer von beiden Seiten aus möglich. Der Fußgängerverkehr ist über den bestehenden Gehsteig am Baubereich vorbei zu leiten.

Die zeitweisen Durchfahrtssperren der Heugasse sind wie folgt zu beschildern:

- 1) Kennzeichnung Durchfahrtssperre: VZ „Sackgasse“ mit Zusatztafel „Zufahrt bis Baustelle Heugasse Nr. 20 gestattet“
 - ➔ Kreisverkehr In den Schnablern L2316 / Koenig & Bauer-Straße L2316 / Gabrielerstraße / Heugasse, in die Heugasse weisend

- ➔ Parkplatzausfahrt östlich Heugasse ON6 (Brunn a. Geb.), in die Heugasse in Richtung Kreisverkehr In den Schnablern weisend
- ➔ Kreuzung Sportplatzweg / Heugasse (Brunn a. Geb.), in die Heugasse in Richtung Kreisverkehr In den Schnablern weisend
- ➔ Kreuzung Enzersdorferstraße LB12 / Heugasse (Brunn a. Geb.), in die Heugasse weisend und
Vorankünder im Verlauf der Enzersdorferstraße, jeweils vor der Kreuzung Heugasse mit dem Schriftzug „Achtung! Durchfahrt Heugasse gesperrt!“

2) Ausschilderung der Umleitung für beide Fahrrelationen:

2.1. Für Fahrtrichtung Norden (Brunn, Wien):

- ➔ Kreisverkehr In den Schnablern L2316 / Koenig & Bauer-Straße L2316 / Gabrierlerstraße / Heugasse, in die Koenig & Bauer-Straße weisend
- ➔ Kreuzung Franz Josef-Straße L2316 / Hauptstraße LB12, in die Hauptstraße FR Norden (Wien) weisend

2.2. Für Fahrtrichtung Süden (Mödling):

- ➔ Kreuzung Enzersdorferstraße LB12 / Heugasse, in die Enzersdorferstraße FR Süden (Mödling) weisend
- ➔ Kreuzung Franz Josef-Straße L2316 / Hauptstraße LB12, in die Franz Josef-Straße L2316 FR Osten weisend

Der Arbeits- und Gefahrenbereich in der Heugasse auf Höhe ON20 ist durch bauliche Quersperren (Scherengitter, Bauzaun, o.ä.), in Verbindung mit dem Verkehrszeichen „Fahrverbot“ entsprechend gut erkennbar abzusichern.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Heugasse unverzüglich durch Entfernen der Absperrungen wieder für den Verkehr freizugeben und die Umleitungsführung außer Kraft zu setzen.

Die Bewilligung wird im Zeitraum zwischen 15.09.2025 und 30.11.2025 erteilt.

Gemäß Tarif B (III), Ziff. 17 der Gemeinde- Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBL. 3800 i.d.d.g.F., ist eine Verwaltungsabgabe von

EUR 172,50

und gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, ist für Ihr Ansuchen eine feste Gebühr in der Höhe von EUR 21,00 (**Gesamtbetrag EUR 193,50**) innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein zu entrichten.

AUFLAGEN

1. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr ist, wie im Spruch beschrieben, aufrecht zu erhalten:
Bei gefährlichen oder unübersichtlichen Gegebenheiten ist der Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehr, durch geeignete Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bzw. Winkerkellen bedienen, zu regeln. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
Im Speziellen zu berücksichtigen sind Kinder und Personen mit besonderen Bedürfnissen, welche die Straße im Baubereich queren wollen.

2. An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf nicht gearbeitet werden. Am vorhergehenden Werktag sind die Arbeiten um 15.00 Uhr zu beenden, an nachfolgenden Werktagen dürfen sie nicht vor 7.00 Uhr aufgenommen werden.
3. Allfällige Behelfsfahrbahnen (insbes. Brücken) haben die gleiche Tragfähigkeit, wie der wegen der Bauarbeiten gesperrte Straßenabschnitt, zu erhalten.
4. Künetten, Gräben, Schächte, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u.dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter, Schnüre mit rot-weißen Fähnchen o.dgl. standfest abzusichern. Die Verwendung von Spießen ist nur bei sandverfugten Straßen gestattet. Querabsperungen sind rückstrahlend auszuführen.
5. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung erfordert, ist der Beginn von Abschränkungen durch rotes Licht - wenn nur links, oder durch weißes Licht - wenn nur rechts, oder durch gelbes Licht - wenn an beiden Seiten von Abschränkungen vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
6. Die Verkehrsflächen im Baustellenbereich sind verkehrssicher zu halten. Insbesondere ist bei nasser Witterung darauf zu achten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern gefahrlos passiert werden können. Beispielsweise ist auf einen rutschfesten Untergrund bei Künettenabdeckungen zu achten.
7. Bodenunebenheiten sind durch Gefahrenzeichen gemäß §50 Z 1 StVO 1960 „Querrinne“ zu kennzeichnen.
8. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
9. An jenen Stellen, an denen der Verkehr durch eine Abschränkung zu einer scharfen Richtungsänderung (z.B. Fahrbahnenenge, Fahrstreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, sind Leitwinkel, Leitbaken oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und dass die Winkelspitzen den Straßenverlauf anzeigen. Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.
10. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 2 cm sind im Verhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren, so sind die Rampen im Verhältnis 1:20 auszuführen. Ersatzgehsteige sind niveaugleich an die jeweils anschließenden Gehsteige anzubinden. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Maße 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 1 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitkegel oder dergleichen vorzunehmen.
11. Provisorische Schotterfahrbahnen sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann.
12. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht

mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,2 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m auf Geländerdruck gemäß ÖNORM EN 1317-6 zu erfolgen.

13. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen.
14. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverfrachtung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
15. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
16. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14). Die damit verbundenen Verkehrsbeschränkungen sind mit den entsprechenden Verkehrszeichen anzuzeigen.
17. Bei der Absicherung der Baustelle (Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung und der Vorsehung von Schutzmaßnahmen sind die Bestimmungen der RVS-Richtlinien 05.05.41 und 05.05.44 zu beachten. Insbesondere ist auf alle im gekennzeichneten Baustellenbereich einmündenden Straßen und Wege Bedacht zu nehmen und zwar so, daß Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Baustellenbereich erkennen können.
18. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten. Am Ende der verkehrlichen Beeinträchtigung sind im Sinne der Fahrtrichtungen dauernd geltende Verordnungen durch entsprechende Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
19. Die Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind in rückstrahlender Ausführung vorzusehen und wenn es die Witterung erfordert (Dämmerung, Dunkelheit, Nebel...) durch Blinklampen zu kennzeichnen.
20. Bei Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der StVO 1960 (insbesondere der §§ 48-57) und der Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass
 - die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, daß sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht sein dürfen.
21. Verkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurden, dürfen nicht aufgestellt werden.
22. Es dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

23. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei ein einheitliches Format anzuwenden ist:
- Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960) - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960) - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960) - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)
24. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind ist zu gewährleisten.
25. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese entweder fachgerecht zu entfernen, durch eine vorübergehende Bodenmarkierung (orange Farbe) zu ersetzen oder durch Hinweistafeln „Bodenmarkierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
26. Personen, die auf nicht zum Fahrzeugverkehr abgesicherten Verkehrsflächen arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
27. Die Verkehrszeichen dürfen außer vom Bauführer nur durch den Bauleiter, Polier oder unter deren unmittelbaren Aufsicht aufgestellt werden. Diesem Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Verkehrsbehörde ist auf Verlangen die für die Kundmachung der Verkehrsmaßnahmen zuständige Person namhaft zu machen.
28. Eine Bescheidausfertigung ist ständig an Ort und Stelle aufzubewahren und auf Aufforderung den Straßenaufsichtsorganen und Organen des Straßenerhalters zur Kontrolle auszuhändigen.
29. Es ist der Bezirkshauptmannschaft Mödling sowie der örtlichen zuständigen Polizeiinspektion Maria Enzersdorf vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig auch Sonn- und Feiertags, sowie während der Nachtstunden erreichbar ist, und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
30. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle Maria Enzersdorf und der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.
31. Die vorgeschriebene Verkehrsregelung ist für die gesamte Dauer der verkehrlichen Beeinträchtigungen einschließlich Samstag, Sonn- und Feiertage sowie während der Nachtstunden im Betrieb zu halten.
32. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und eventuell abgedeckte Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
33. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (z.B. im Baubuch) und auf Anfrage der Verkehrsbehörde (Gemeinde Maria Enzersdorf) unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich bekannt zu geben.

34. Bei einer nicht stationären Baustelle ist der Standort der ihr zugeordneten Verkehrszeichen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
35. Provisorisch geschlossene Künetten sind bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
36. Vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit sämtlichen Einbautenträgern hinsichtlich der davon betroffenen Einbauten herzustellen und ist weiters eine örtliche Begehung mit dem Wasserwerksmeister der Marktgemeinde Maria Enzersdorf hinsichtlich Kanal- und Wasserleitung durchzuführen.
37. Vor einer allenfalls notwendigen Wasserentnahme bei einem Hydranten ist das Wasserwerk Maria Enzersdorf zu kontaktieren.
38. Bauliche Maßnahmen:
Grundsätzlich sind, sofern nicht anders vereinbart, für straßenbauliche Instandsetzungsmaßnahmen nach Grabungsarbeiten die Vorgaben der **RVS 13.01.43, „Instandsetzung nach Grabungsarbeiten“** i.d.d.g.F. sowie die dem Bescheid als **Beilage 1** angeschlossene **Richtlinie der Gemeinde Maria Enzersdorf „Besondere technische Bedingungen“** (Fassung Jänner 2021) anzuwenden!
39. Verunreinigungen von Verkehrsflächen die im Zusammenhang mit ggst. Tätigkeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
40. Die winterdienstliche Betreuung muss jederzeit gewährleistet sein.
41. Baubedingte Änderungen der Verkehrsführung bedürfen einer Genehmigung der Behörde.
42. Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

Verantwortliche Person für die bescheidgemäße Durchführung:

Herr DI Gernot Kremser; Tel: 0664/80610614; Email: gernot.kremser@granit-bau.at;

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 58, Abs. 2, AVG 1991 ist für diesen Bescheid keine gesonderte Begründung notwendig, da dem Ansuchen vollinhaltlich entsprochen worden ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder mittels Telefax und per Email (Emailadresse: gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at) bei der Marktgemeinde Ma.Enzersdorf eingebracht werden.

Eine allfällige Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und es ist weiters eine feste Gebühr von **EUR 21.-** zu entrichten.

Ergeht an:

1. Antragsteller:

Firma
Bauunternehmung Granit GmbH
Feldgasse 14
8020 Graz

2. Marktgemeinde Ma.Enzersdorf – Infrastruktur (Akt)
3. Marktgemeinde Ma.Enzersdorf – Wasserwerk
4. Marktgemeinde Ma.Enzersdorf – Straßenmeister
5. Polizeiinspektion Ma.Enzersdorf
6. Freiwillige Feuerwehr Ma. Enzersdorf
7. Rotes Kreuz Brunn a. Geb.
8. Gemeinde Brunn am Gebirge
9. B & K Zivilttechniker GmbH

Beilagen:

- Richtlinie der Gemeinde Maria Enzersdorf „Besondere technische Bedingungen“ (Fassung Jänner 2021) – „Beilage 1“

Der Bürgermeister

DI Johann Zeiner

Ing. Manfred Kleiner
für die Richtigkeit der Ausfertigung
Abteilungsleiter-Stv. Infrastruktur



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: 0676 88403 – 0, Fax: DW 246

gemeindeamt@mariaenersdorf.gv.at, www.mariaenersdorf.gv.at

Infra -VeBe- 00097/25

Bitte bei Antworten immer die Zahl anführen!

Maria Enzersdorf, 10.09.2025

Bearbeiter: Ing. Manfred Kleiner, DW 214

infrastruktur@mariaenersdorf.gv.at

Heugasse ON 20: Herstellung Zielgrube und Trennbauwerk iZm der MW-Entlastung In den Schnablern

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Maria Enzersdorf verordnet gemäß §90 StVO 1960, BGBl.Nr. 159 i.d.d.g.F., anlässlich von Tiefbauarbeiten im Bereich Heugasse ON 20, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als vom **15.09.2025 bis 30.11.2025**:

Halbseitige Straßensperre:

- 1.) „Baustelle“ gemäß StVO 1960 i.d.d.g.F., § 50, Ziff. 9; 50 m (Ortsgebiet) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen
- 2.) „Fahrbahnverengung“ gemäß StVO 1960 i.d.d.g.F., § 50, Ziff. 8b und 8c; 50 m (Ortsgebiet) vor der jeweiligen Einengung
- 3.) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß StVO 1960 i.d.d.g.F., § 52, Ziff. 10a und 10b (Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung)
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - ◆ während der gesamten Baudauer
 - ◆ von allen Kreuzungsästen sichtbar
- 4.) „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ gemäß StVO 1960 i.d.d.g.F., § 52, Ziff. 5 und §53, Ziff. 7a; vor der jeweiligen Verziehung (Fahrbahnverengung)
- 5.) „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß StVO 1960 i.d.d.g.F., § 52, Ziff. 15
 - ◆ in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifenweisend, jeweils am Beginn einer Fahrbahnverengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen
- 6.) „Halten und Parken verboten“ gemäß StVO 1960 i.d.d.g.F., § 52, Ziff. 13b mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und mit Angabe der Gültigkeitsdauer (Beginn und Ende mit Datum und Uhrzeit) gemäß StVO 1960 i.d.d.g.F., § 54 Abs.1; im Arbeitsbereich

Durchfahrtssperre:

- 1) „Sackgasse“ gemäß StVO 1960 i.d.d.g.F., § 53 Ziff. 11 mit Zusatztafel „Zufahrt bis Baustelle Heugasse Nr. 20 gestattet“, gemäß StVO 1960 i.d.d.g.F., § 54 Abs.1, wie im Spruch beschrieben
- 2) „Fahrverbot“ gemäß StVO 1960 i.d.d.g.F., § 52a Ziff. 1, iVm baulicher Quersperre zur Absicherung des Arbeitsbereiches

- 3) „Halten und Parken verboten“ gemäß StVO 1960 i.d.d.g.F., § 52, Ziff. 13b mit den Zusätztafeln „Anfang“ und „Ende“ und mit Angabe der Gültigkeitsdauer (Beginn und Ende mit Datum und Uhrzeit) gemäß StVO 1960 i.d.d.g.F., § 54 Abs.1; im Arbeitsbereich
- 4) Beschilderung der Umleitungsführung, wie im Spruch beschrieben

Die Verkehrszeichen sind jeweils am Beginn und Ende der Verkehrsbeeinträchtigung bzw. an den im Spruch beschriebenen Örtlichkeiten aufzustellen.

Gemäß §44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Hinweise:

1. Die Organisation (Beschaffung und Aufstellung) der gemäß Verordnung festgelegten Verkehrszeichen obliegt dem Bewilligungswerber.
2. Halte- und Parkverbote sind mindestens 48 Stunden vor in Kraft treten der Verordnung kundzumachen.

Der Bürgermeister

DI Johann Zeiner

